Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesendeter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 18 part. u. Königsplatz 7.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,750.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 36 Mk.
mit Postbeförderung 60 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 363. Mittwoch den 29. December 1886. 80. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.
Neujahrs-Briefverkehr.

Zur Förderung und Erleichterung des Neujahrs-Briefverkehrs ist es gestattet, Briefe, Postkarten und Drucksachen, deren Bestellung **in Leipzig und in den Vororten von Leipzig** durch die Post **am 1. Januar k. J. früh** gewünscht wird, **bereits vom 26. December ab zur Einlieferung zu bringen.**

Der Absender hat derartige Briefe rc., **welche einzeln durch Postwerthzeichen frankirt sein müssen,** in einen Briefumschlag zu legen und diesen mit der Aufschrift zu versehen:

„Hierin frankirte Neujahrsbriefe für den Ort.

An das Kaiserliche Postamt 1 in Leipzig."

Solche Umschläge (Packete) mit Neujahrsbriefen rc. können entweder an den Postschaltern abgegeben, oder, soweit es der Umfang gestattet, in die Briefkasten gelegt werden. Die sämmtlichen den Umschlägen rc. entnommenen Briefe u. s. w. erhalten Seitens des Postamts 1 in Leipzig den Stempel vom 31. December 6—7 Uhr Nachmittags.

Ausdrücklich wird bemerkt, daß die Einrichtung sich lediglich **auf die in Leipzig verbleibenden, bez. nach den Vororten von Leipzig bestimmten Briefe** rc. erstreckt.

Es wird ersucht, von dieser Einrichtung, welche der störenden Massenlieferung von Stadtbriefen am Sylvesterabend zu steuern bezweckt und der ordnungsmäßigen Abwickelung des gesteigerten Briefverkehrs beim Jahreswechsel überhaupt zu gut kommt, einen möglichst umfangreichen Gebrauch zu machen.

Leipzig, den 18. December 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Walter. Brdt.

Für das Unterlassen der Zusendung von Neujahrskarten zahlen an das Armenamt:

Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi	6 ℳ	— ₰
„ Bürgermeister Dr. Tröndlin	6 „	— „
„ Stadtrath Fiedler I	6 „	— „
„ Kunstanstaltsbesitzer Heinr. Gust. Brinkmann	6 „	— „
„ Justizrath und Rechtsanwalt Siegemann	6 „	— „
„ Rechtsanwalt Moritz Heutschel	6 „	— „
„ Dr. Paul Julius Möbius	6 „	— „
„ Kaufmann Robert Jahn sen.	6 „	— „
„ Stadtrath a. D. Dr. med. Kollmann sen.	6 „	— „
„ Kaufmann Wilhelm Dobel	6 „	— „
„ „ Carl August Nößiger	6 „	— „

Wir quittiren dankend über diese Beträge, welche wir zu außerordentlichen Beihilfen für würdige Arme verwenden werden, und sind gerne bereit, fernere Zahlungen gleichen Zweckes auf unserem Amte Ostmarkt 3, I. anzunehmen.

Leipzig, am 28. December 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Armenamt.)
Ludwig-Wolf. Seidel.

Bekanntmachung,
die An- und Abmeldung krankenversicherungspflichtiger Personen betreffend.

I.

Versicherungspflicht.

Nach §. 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 sind gegen Krankheit zu versichern Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn (Tantièmen, Naturalbezüge) beschäftigt sind:

1) in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnendampfschiffahrtsbetriebe, auf Werften und bei Bauten;

2) im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben;

3) in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht.

Nach §. 1 Nr. 2—5 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 in Verbindung mit der Verordnung, betreffend die Inkrafttretung dieses Gesetzes vom 24. Juni 1886, unterliegen ferner der Versicherungspflicht:

4) Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn (Tantièmen, Naturalbezüge) in Bagger-Betrieben, den gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fähr-Betrieben, den gewerbsmäßigen Speditions-, Speicherei- und Kellereibetrieben, den Gewerbebetrieben der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer beschäftigt werden.

Nach §. 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 in Verbindung mit §. 133 ff. des Gesetzes vom 5. Mai 1886 und den für die unten verzeichneten örtlichen Bezirke errichteten ortsstatutarischen Bestimmungen vom Herbst dieses Jahres erstreckt sich endlich der Versicherungszwang — und zwar vom 1. Januar 1887 ab —

5) auf die gegen Gehalt oder Lohn (Tantièmen, Naturalbezüge) in der Land- und Forstwirthschaft arbeitenden Personen, **dafern der Sitz des Betriebes in einem der angegebenen örtlichen Bezirke sich befindet.**

II.

Ausnahmen

von der Versicherungspflicht bestehen für folgende Personen:

1) solche, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf den Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist;

2) Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken;

3) Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb der Betriebsstätten beschäftigt werden;

4) selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrielle);

5) Betriebsbeamte, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 6⅔ ℳ für den Tag übersteigt, und

9) Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Communalverbands mit festem Gehalt angestellt sind.

III.

Meldepflicht.

Dafür, daß versicherungspflichtige Personen gehörig an- und abgemeldet werden, sind einzig und allein die **Arbeitgeber** verantwortlich, welchen deshalb nachstehende Vorschriften zur Befolgung beziehentlich zur Beachtung empfohlen werden:

1) Die unter I. 1—5 bezeichneten Personen sind, dafern sie der Ortskrankencasse angehören, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung an- und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

2) Jede Meldung ist bei einer der unten verzeichneten Stellen mittelst des vorgeschriebenen Formulars unter genauer und vollständiger Beantwortung der in letzterem gestellten Fragen, vorzüglich auch derjenigen über Geburtstag und -Jahr, sowie Tagesverdienst des Arbeiters zu bewirken, das ausgefüllte Formular aber mit dem (Vor- und Zu-) Namen oder der Geschäftsfirma und mit Angabe der Wohnung oder Betriebsstätte des Arbeitgebers zu unterzeichnen.

3) Auf alle Fälle sind auch diejenigen Personen anzumelden, für welche nach §. 3 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes, beziehentlich (soweit Arbeiter der Land- und Forstwirthschaft in Frage kommen) nach §§. 136 oder 137 des Gesetzes vom 5. Mai dieses Jahres Antrag gestellt wird.

4) Anmeldungen letzterwähnter Art, sowie solche, denen ein Antrag auf Befreiung von der Ortskrankencassenmitgliedschaft deshalb beigefügt wird, weil die angemeldete Person nachweislich einer den Anforderungen von §. 75 des Gesetzes genügenden Casse angehört, können nur bei der **Hauptmeldestelle** eingereicht werden.

Der Nachweis der anderweiten Mitgliedschaft ist mit der Meldung zu verbinden.

5) Die Mitgliedschaft bei der Ortskrankencasse beginnt für versicherungspflichtige Personen **ohne** deren Zuthun und Willen **mit dem Tage,** an welchem sie in die versicherungspflichtige Beschäftigung eintreten.

Nur diejenigen werden daher von der Ortskrankencassen-mitgliedschaft nicht ergriffen, welche bereits **vor** diesem Tage einer dem §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden Casse angehören.

6) Beschränkt sich auch nach §. 49 desselben Gesetzes die Verpflichtung zum An- und Abmelden auf Personen, welche der Ortskrankencasse angehören, so giebt man den Arbeitgebern doch, in ihrem eigenen Interesse, anbrim, **alle** versicherungspflichtigen Personen anzumelden, und die Entscheidung darüber, ob und wer von den Angemeldeten auf Grund der Mitgliedschaft bei einer anderen Casse zu befreien ist, der Verwaltung der Hauptmeldestelle zu überlassen, welche in den meisten Fällen besser als der einzelne Arbeitgeber in der Lage sein wird, den Befreiungsantrag zu prüfen.

Hat der Arbeitgeber dies zu thun unterlassen, und ergiebt sich später, daß die Casse, welcher die nicht angemeldete Person angehört, dem angezogenen §. 75 nicht genügt, so treffen ihn die vollen Nachtheile der versäumten Anmeldung (vergl. unter IV.).

IV.

Strafbestimmungen.

Diejenigen, welche vorstehenden Bestimmungen, speciell denen unter III. zuwiderhandeln, unterliegen nicht nur nach §. 81 des Krankenversicherungsgesetzes einer **Geldstrafe bis zu 20 ℳ** für jeden einzelnen Fall, sondern haben auch

1) sofern es sich um die **Anmeldepflicht** handelt (abgesehen von der Nachzahlung der Cassensteuer), nach §. 50 des Gesetzes alle **Aufwendungen** zu erstatten, welche die Ortskrankencasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur **Unterstützung** einer vor der Anmeldung **erkrankten** Person gemacht hat, und

2) sofern die **Abmeldung** versäumt ist, nach §. 51, Satz 2 die Cassensteuer so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung erfolgt.

Leipzig, am 18. December 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig
(Krankenversicherungsamt).
Dr. Schmid. Scharlach.

A.

Verzeichniß derjenigen Gemeinden und selbstständigen Güter, innerhalb deren Bezirke vom 1. Januar 1887 an die Arbeiter der Land- und Forstwirthschaft der Versicherungspflicht unterliegen.

Abtnaundorf, Anger-Crottendorf, Böhlitz-Ehrenberg incl. Barneck, Connewitz, Dölitz, Eutritzsch, Gautzsch, Gohlis, Großzschocher, Kleinzschocher, Lauer, Leutzsch mit Burgaue, Lindenau, Lössnig, Meusdorf, Möckern, Mölkau, Neureudnitz, Neuschönefeld, Neuselleshausen, Neustadt, Oetzsch mit Raschwitz, Paunsdorf, Plagwitz, Reudnitz, Schönau, Schönefeld, Schleußig, Sellerhausen, Stötteritz, Stünz, Thonberg, Volkmarsdorf, Wahren, Windorf und Zweinaundorf.

Hierüber: Stadtgemeinde Leipzig.

B.

Verzeichniß der Meldestellen.

Hauptmeldestelle:

Bureau der Ortskrankencassenverwaltung, Weststraße 32, I.

Zweigmeldestellen:

Herr **Moritz Abmann,** Eisenstraße 23,
„ **E. Behrend,** Plauensche Straße 9,
„ **Gustav Gänzel Nachfolger,** Dresdner Str. 12,
„ **H. Kademann,** Reichsstraße 11,
„ **Fr. Kind jr.** (Barfußmühle), An der Pleiße 2,
„ **Franz Köhler,** Gerberstraße 11,
Herr **O. Kühn,** Plagwitzer Straße 33,
„ **A. Riedlich,** Burgstraße 10,
„ **Bernh. Brischel,** Schützenstraße 1,
„ **Louis Pfau,** Zeitzer Straße 25,
„ **Jos. Richter,** Blücherstraße 29,
„ **Fr. C. Taupe,** Petersstraße 10,
„ **F. A. Schiller,** Rauchwarter Steinweg 33,
Herren **Gebr. Spillner,** Windmühlenstraße 37,
Gemeindeamt **Anger-Crottendorf,**
Herr Gemeinde-Aeltester **Näbel, Böhlitz-Ehrenberg,**
Gemeindeamt **Connewitz,**
„ **Dölitz,**
Herr **Rud. Weiß, Eutritzsch,**
Gemeindeamt **Gautzsch,**
„ **Gohlis,**
„ **Großzschocher,**
„ **Leutzsch,**
„ **Lössnig,**
„ **Mockau,**
„ **Möckern,**
„ **Mölkau,**
„ **Neustadt,**
„ **Probstheida,**
Rathhaus **Reudnitz,**
Gemeindeamt **Schönefeld,**
„ **Sellerhausen,**
„ **Stötteritz,**
„ **Thonberg,**
„ **Wahren.**

Die vorgeschriebenen Meldeformulare sind bei der Mehrzahl der Meldestellen, sowie an der Hauptmeldestelle für 1 Pfennig pro Stück zu haben.

Bekanntmachung,
die Anmeldung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen zur Ortskrankencasse betreffend.

Nachdem innerhalb der mittelst Bekanntmachung vom 13. dieses Monats eingeräumten Frist Einwendungen von betheiligter Seite nicht erhoben worden sind, so werden die in **land- oder forstwirthschaftlichen** Betrieben der unten verzeichneten Gemeinden, beziehentlich Gutsbezirke beschäftigten Personen hiermit endgültig der **(gemeinsamen) Ortskrankencasse für Leipzig und Umgegend** zugewiesen.

Nach den für diese örtlichen Bezirke errichteten Statuten beginnt zwar die **Versicherungspflicht** erst mit Beginn des nächsten Jahres, die Verpflichtung der Arbeitgeber zur **Anmeldung** ihres Personals dagegen **sofort.**

Die Herren Arbeitgeber (Besitzer, Pächter oder sonstige Leiter von Betrieben der Land- oder Forstwirthschaft) werden daher hierdurch aufgefordert, **ungesäumt** und spätestens bis **Ende dieses Monats** die von ihnen beschäftigten Personen gehörig zur Anmeldung zu bringen.

Wegen des Ortes wo, der Art und Weise wie solche zu bewirken ist, und wegen aller sonstigen die Meldepflicht betreffenden Bestimmungen wird auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Amtes vom 18. dieses Monats verwiesen.

Leipzig, am 21. December 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Krankenversicherungsamt).
Dr. Schmid. Scharlach.

Abtnaundorf, Anger-Crottendorf, Böhlitz-Ehrenberg incl. Barneck, Connewitz, Dölitz, Eutritzsch, Gautzsch, Gohlis, Großzschocher, Kleinzschocher, Lauer, Leutzsch mit Burgaue, Lindenau, Lössnig, Meusdorf, Möckern, Mölkau, Neureudnitz, Neuschönefeld, Neuselleshausen, Neustadt, Oetzsch mit Raschwitz, Paunsdorf, Plagwitz, Reudnitz, Schönau, Schönefeld, Schleußig, Sellerhausen, Stötteritz, Stünz, Thonberg, Volkmarsdorf, Wahren, Windorf und Zweinaundorf.

Hierüber Stadtgemeinde Leipzig.

Verkaufsgewölbe.

In dem Universitätsgrundstück „zum goldenen Bär" benannt, Universitätsstraße Nr. 11, soll das letzte kleine **Verkaufsgewölbe** nach der Schillerstraße zu

Donnerstag, den 30. December 1886.
Vormittags 11 Uhr,

vom 1. April 1887 ab auf drei Jahre an den Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten, vermiethet werden.

Reflectanten wollen sich zu vorbezeichneter Zeit im Universitäts-Rentamte einfinden. Die Licitationsbedingungen sind vorher daselbst einzusehen.

Leipzig, am 22. December 1886.

Universitäts-Rentamt.
Gerhardt.

Aufgebot unbekannter Erben.

Am 21. März 1886 ist die verwittwete Hausbesitzer **Arnold, Marie Christiane** geb. **Pfauter,** in ihrem Wohnorte Werben bei Wegau verstorben und, da legitimirte Erben derselben nicht vorhanden waren, der Geschäftsagent Barthold hierselbst zum Pfleger ihres Nachlasses unterzeichnet bestellt worden.

Unsere Acten und die vom Nachlaßpfleger angestellten Ermittelungen ergeben, daß die nächsten Erben der Wittwe Arnold deren vier Geschwister beziehungsweise deren Nachkommen sind.

Diese Geschwister waren:

1) **Johanne Erdmuthe Pfauter** verehelichte **Naumann** in Eythra,
2) der Schachtarbeiter **Johann Gottlieb Pfauter** in Theißen,
3) **Johann Gottlieb Pfauter** in Groß-Storkwitz und
4) **Johanne Regine Pfauter.**

Die 3 erstgenannten Geschwister sind vor der Wittwe Arnold verstorben; über die zuletzt genannte **Johanne Regine Pfauter** ist nichts zu ermitteln gewesen.

Zufolge Antrages des Nachlaßpflegers werden nun alle diejenigen Personen, **welche an den Nachlaß der Wittwe Arnold, Marie Christiane geb. Pfauter, Erbansprüche geltend machen,** aufgefordert, sich spätestens in dem

am 19. October 1887, Vormittags 9 Uhr,

in unserem Geschäftszimmer stattfindenden Aufgebotstermine zu melden.

Wer die Anmeldung seines Anspruchs versäumt, hat zu gewärtigen, daß der Nachlaß den sich meldenden und sich legitimirenden Erben — in Ermangelung von solchen dem Fiscus — verabfolgt wird, während der sich nachträglich meldende Erbe alle Verfügungen der Nachlaßpfleger anerkennen muß und weder Rechnungslegung noch Ersatz der Nutzungen, sondern nur Herausgabe des noch Vorhandenen fordern kann.

Hohenmölsen, den 1. December 1886.

Königliches Amtsgericht.
pp. Strube.

Nichtamtlicher Theil.

Rückblicke auf das Jahr 1886.

I.

Die innere Entwickelung Deutschlands ist in dem Jahre, an dessen Neige wir heute stehen, an einem Wendepuncte angelangt. Der kirchenpolitische Kampf, welcher ein halbes Menschenalter hindurch gewüthet hat, ist durch ein Gesetz in der Hauptsache beendet worden, welches am 13. April vom preußischen Herrenhause, am 10 Mai vom Abgeordnetenhause angenommen und am 25. Mai verkündet worden ist. Durch dieses Gesetz wird das Culturexamen der katholischen Geistlichen aufgehoben und die 1873 geschlossenen Seminarien wieder hergestellt, die Vorbildung der Geistlichen also vollständig in geistliche Hände gelegt, ferner wird die geistliche Gerichtsbarkeit in der Hauptsache wieder in Kraft gesetzt und von der staatlichen Gerichtsbarkeit unabhängig gemacht. Das äußere Zeichen dieses veränderten Zustandes ist die Aufhebung des Gerichtshofes für die Kirchenangelegenheiten. Endlich ist die Revision der Maigesetze, soweit dieselben durch das Gesetz vom 25. Mai 1886 noch nicht außer Geltung gesetzt sind, von der Staatsregierung zugesagt. Als Gegenleistung hat der Papst die Anzeigepflicht zugestanden. Die nationalliberale Partei hat geschlossen gegen das Gesetz gestimmt, weil sie dadurch einen Theil der unveräußerlichen Rechte des Staates preisgegeben erachtet und weil sie die Auffassung der Staatsregierung nicht theilt, daß die Centrumspartei sich nunmehr in ihre Bestandtheile auflösen werde. Die Erfahrungen, welche seit der Verkündung des Gesetzes mit der Centrumspartei gemacht worden sind, insbesondere ihre Haltung der Militairvorlage gegenüber, scheinen die Berechtigung der nationalliberalen Auffassung darzuthun. Unzweifelhaft hat das Gesetz in katholischen Kreisen sehr beruhigend gewirkt und das gute Einvernehmen zwischen Kaiser und Papst wesentlich gefördert. Den äußeren Anstoß zur Herbeiführung des kirchenpolitischen Ausgleichs hat die Anrufung der Vermittelung des Papstes in der Karolinen-inselfrage gegeben. Der Papst hat seiner Genugthuung darüber durch Verleihung des Christusordens in Brillanten an den Fürsten Bismarck Ausdruck gegeben, und der Kaiser hat dem Papst zum Andenken an das denkwürdige Ereigniß der päpstlichen Mittlerschaft ein kostbares Gedenkkreuz übersandt. Höchstwerthwürdig erscheint besonders das Dankschreiben des Fürsten Bismarck für die Ordensverleihung. Es heißt darin, daß der Kanzler die Vermittelung des Papstes angerufen habe, weil der Natur des römischen Pontificates nichts mehr entspreche als die Friedensstiftung; er werde stets mit Freuden jede Gelegenheit ergreifen, welche mit seinen Pflichten gegen den Kaiser und das Vaterland vereinbar sei, um dem Papste seine Erkenntlichkeit zu bezeigen.

Die erledigten Bischofssitze in Preußen sind im Laufe des Jahres sämmtlich wieder besetzt worden, darunter auch derjenige, welcher am längsten verwaist geblieben war, der erzbischöfliche Stuhl von Posen-Gnesen. Durch den Verzicht des Grafen Ledochowski auf seine ehemalige Diöcese wurde es möglich, ihm in der Person des Propstes Dinder einen Nachfolger zu geben, nachdem schon vorher die Erzdiöcese Köln dem Bischof Krementz von Ermland verliehen worden war.

In Wechselbeziehung mit dem kirchenpolitischen Ausgleiche stehen die Polengesetze, welche in der letzten Session des preußischen Landtages zur Annahme gelangt sind. Die polnische Agitation hatte in den letzten Jahren eine Ausdehnung erlangt, daß die Staatsregierung dem deutschfeindlichen Treiben der Polen in den östlichen Provinzen nicht mehr ohne Gegenwehr zusehen konnte. Die erste Schutzmaßregel war die Ausweisung zahlreicher Polen aus den genannten Provinzen, welchen die preußische Staatsangehörigkeit mangelte. Der Reichstag benutzte diese Maßregel, um daran eine äußerst heftige, zwei Sitzungen umfassende Berathung zu knüpfen, während deren der Tisch des Bundesraths leer blieb, weil nach der Ansicht dieser Körperschaft der Reichstag in der Polenfrage nicht zuständig war. Das Ergebniß der Debatte war die Annahme des Antrages Windthorst, welcher die Ausweisungen nach Umfang und Art für unberechtigt und mit den Interessen der Reichsangehörigen als unvereinbar bezeichnet. Die Antwort auf den Antrag Windthorst bildete der Achenbach'sche Antrag, welcher die Bereitwilligkeit des preußischen Landtages erklärt, die in der Thronrede vom 14. Januar angekündigte Vorlage zum Schutze des Deutschthums in den östlichen Provinzen anzunehmen. An der folgenden Berathung über das Ansiedelungsgesetz und die Schulgesetze betheiligte sich Fürst Bismarck in hervorragender Weise und verlegte dadurch das Schwergewicht aus den deutschen Reichstage in den preußischen Landtag. Die Tragweite der Polendebatte erhellt am besten aus den Worten, mit welchen der Reichskanzler seine erste große Rede vom 28. Januar schloß. Sie lauten: „Ich halte den Minister für einen elenden Feigling, der nicht unter Umständen seinen Kopf und seine Ehre daran setzt, sein Vaterland auch gegen den Willen von Mehrheiten zu retten. Ich wenigstens werde bereit sein, zu leiden, was mich trifft, wenn ich es versuchen sollte. Aber auf diese Weise und gewissermaßen, ähnlich wie es in unseren westlichen Nachbarstaaten ja leider zum Theil der Fall ist, das Erbe einer großen Zeit und die Errungenschaften unserer tapferen Kriegsheere durch innere Frictionen vernichten und aufreiben zu lassen, dazu will ich unter keinen Umständen die Hand bieten, und ich werde, wenn Gott mir Leben und Gesundheit schenkt und mir die Gnade des Kaisers erhält, Mittel und Wege finden, dem entgegenzuwirken."

Der preußische Landtag bewilligte sowohl den Hundert-Millionen-Fonds zur Enteignung des polnischen Grundbesitzes als auch die übrigen Vorlagen, durch welche die deutsche Nationalität im Kampf gegen das Polenthum unterstützt werden soll, besonders auf dem Gebiete des Schulwesens, indem der Schwerpunct der Rechte auf diesem Gebiet aus der Gemeinde in die Staatsregierung verlegt wird.

Nicht so glücklich war der Bundesrath mit seinen Vorlagen an den Reichstag. Das Branntweinmonopol wurde